

§ 41 ZAPO-F I (Bayern) — Fachgebundene Hochschulreife

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die fachgebundene Hochschulreife für die nach § 4 Nr. 4 der Qualifikationsverordnung festgelegten Studiengänge erwirbt, wer

1. die pädagogisch-didaktische Abschlussprüfung mit einer Gesamtprüfungsnote von mindestens 2,50 ablegt und in den Jahresleistungen des gleichen Studienjahres in den allgemeinbildenden Fächern Deutsch, Politik und Gesellschaft sowie Englisch jeweils mindestens die Note „befriedigend“ erhält oder
2. einen Notendurchschnitt von 2,50 erhält, der sich bei jeweils gleicher Gewichtung aus den Noten der Fächer der pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung und den Jahresnoten des gleichen Studienjahres in den allgemeinbildenden Fächern Deutsch, Politik und Gesellschaft sowie Englisch errechnet; dabei darf in keinem der genannten allgemeinbildenden Fächer eine schlechtere Jahresnote als „befriedigend“ erzielt worden sein.

(2) Der Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife wird durch eine vom Staatsministerium ausgestellte Urkunde bestätigt.

Zitiervorschlag: § 41 ZAPO-F I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZAPO-F%20I/41>